

Kurztitel

Gestaltung des Hochschullehrganges zur hochschulischen Nachqualifizierung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 447/2012 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 177/2018

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

13.07.2018

Index

72/02 Studienrecht allgemein

Text**Bildungsziele**

§ 3. (1) Der Hochschullehrgang zur hochschulischen Nachqualifizierung hat die Differenz der Curricula der Lehramtsausbildungen zum Bachelorstudium nach den Bestimmungen des HG entsprechend den geänderten Professionalisierungsanforderungen im Beruf der Lehrerinnen und Lehrer abzudecken. Das Curriculum hat ein Qualifikationsprofil zu beinhalten.

(2) Der Hochschullehrgang hat

1. die wissenschaftlichen und berufsfeldbezogenen Kompetenzen zu vertiefen und zu erweitern,
2. neue wissenschaftliche berufsfeldbezogene Erkenntnisse in der pädagogischen Arbeitswelt zu vermitteln und
3. die Studierenden in praktischen Forschungskompetenzen zu befähigen.

Zuletzt aktualisiert am

17.11.2025

Gesetzesnummer

20008137

Dokumentnummer

NOR40205040